

Weltkulturerbe und Umgebungsschutz

Ausweisung von Pufferzonen

Bekanntlich haben die „klassischen“ Bau- und Kunstdenkmäler, wie Kirchen, Klöster, Burgen und Schlösser immer schon Umgebungsschutz genossen, der heute in der modernen Gesetzgebung verankert ist und in der Alltagspraxis der Denkmalpflege als selbstverständlich gilt. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, wenn bei der Umsetzung der 1972 von der UNESCO verabschiedeten *Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt*, das heißt für die Aufnahme eines Denkmals in die Welterbeliste, eine ausgewiesene Schutzzone anfangs nicht eingefordert wurde. Da jedoch der räumliche Begriff der Umgebung eines jeden – wie auch immer gearteten – Denkmals relativ und daher interpretierbar ist, können immer dort Konflikte entstehen, wo dieser Schutzraum nicht eindeutig definiert ist. Aus diesem Grund hat sich beispielsweise in der Praxis der nordrhein-westfälischen Rechtsprechung zum Denkmalschutz seit Mitte der 1980er Jahre die Auffassung durchgesetzt, dass die engere Umgebung eines eingetragenen Baudenkmals nur durch die Ausweisung eines „Denkmalbereichs“, im Denkmalschutzgesetz N[ordrhein-]W[estfalen] unter § 2, Absatz 3 definiert, wirksam geschützt werden kann.

Derselbe Grund hatte schon 1980 dazu geführt, bei der Revision der *Richtlinien* zur Durchführung der Welterbekonvention Artikel einzufügen, nach denen für jede neue Nominierung auf die Welterbeliste der Nachweis eines verbindlichen Umgebungsschutzes – als *buffer zone* (Pufferzone) bezeichnet – zu erbringen ist, sofern ein solcher für den adäquaten Schutz des Denkmals erforderlich sein sollte. Seither ist die Pufferzone selbstverständlicher Bestandteil der – aufgrund einschlägiger Erfahrungen – immer wieder revidierten *Richtlinien*, wenn auch in mancher Formulierung präzisiert und ergänzt. Von den Unterzeichnerstaaten der Konvention scheint sie allerdings über Jahre hinweg nicht wirklich wahrgenommen worden zu sein, was auch für Deutschland und seine Nominierungen – in diesem Beitrag beispielhaft auf die nordrhein-westfälischen Weltkulturdenkmäler bezogen – zutrifft: Weder bei der Aufnahme der Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl 1984 noch bei jener des Kölner Doms 1996 waren mit der Nominierung entsprechende Pufferzonen ausgewiesen. Der Konflikt um den Kölner Dom und die Hochhausproblematik auf der Deutzer Seite ist hinlänglich bekannt und ursächlich auf das Fehlen der bei der Eintragung geforderten Schutzzone zurückzuführen. Auseinandersetzungen und kleinere Konflikte im denkmalpflegerischen Alltag waren und sind zu vermeiden, desgleichen in Brühl, und vorübergehend war auch mit dem Katschhof die unmittelbare Umgebung des Aachener Doms, seit 1978 erstes deutsches Weltkulturdenkmal, zum potentiellen Gegenstand denkmalpolitischer Auseinandersetzungen aufgerückt.

Es ist daher geboten, die offenbar nicht allgemein bekannten Bestimmungen der *Richtlinien* zur Durchführung der Welterbekonvention bezüglich des Umgebungsschutzes zu kommentieren oder auch im Wortlaut vorzustellen, vor allem, um sämtliche in der deutschen Gesetzgebung zur Verfügung stehenden Möglich-

keiten für die Ausweisung von Pufferzonen ausschöpfen zu können. In der derzeit gültigen Fassung der *Richtlinien* ist es Artikel 103, der den verbindlichen Umgebungsschutz einfordert, ergänzt durch Artikel 106, wonach es im Falle der Nichtausweisung einer Pufferzone bei der Nominierung der Erläuterung bedarf, wieso diese nicht erforderlich sei.¹ Artikel 104 definiert die Pufferzone als eine das Denkmal umgebende Schutzzone, die ergänzenden gesetzlichen und/oder gewohnheitsrechtlichen Einschränkungen bezüglich Nutzung und Entwicklung unterliegt und eine zusätzliche „Schutzschicht“ für das nominierte Objekt darstellt. Sie kann die direkte Umgebung, Sichtachsen und andere Bereiche oder prägende Merkmale umfassen, die funktionsmäßig wichtig sind und dem Schutz des Objekts dienen. Die Schutzzone muss durch angemessene Regelungen bestimmt sein. Details bezüglich Umfang, Charakteristik und Satzung der Pufferzone sowie eine Karte mit der genauen Grenzziehung des Objekts und seiner Pufferzone sollen in der Nominierung enthalten sein, ebenso eine klare Erläuterung der Art und Weise, wie die Pufferzone das Denkmal schützt (Artikel 105). Artikel 107 schließlich weist darauf hin, dass Pufferzonen zwar normalerweise nicht Teil der nominierten Stätte sind, gleichwohl jede Änderung der Pufferzone nach Aufnahme in die Welterbeliste durch das Welterbekomitee zu genehmigen ist.

Bei der Ausgestaltung besagter Regelungen ist jedem Unterzeichnerstaat freigestellt, welche gesetzlichen Regelungen seines Landes er für „angemessen“ erachtet, die Pufferzone zu definieren. Das ist insofern selbstverständlich, als Pufferzonen ja nicht allein für Kultur-, sondern auch für Naturdenkmäler gefordert werden. Bekanntlich bietet auch die deutsche Gesetzgebung über die Landesentwicklungs-, Gebietsentwicklungs- und Flächennutzungsplanung mögliche Instrumentarien, insbesondere großflächige Schutzzone zu definieren und rechtlich festzulegen. Als Denkmalpfleger sollte man freilich bemüht sein, wie für die „normalen“ Baudenkmäler auch für die Kulturdenkmäler von „herausragender weltweiter Bedeutung“ in erster Linie die Möglichkeiten der landeseigenen Denkmalschutzgesetzgebung auszuschöpfen. Für Nordrhein-Westfalen bietet sich das bereits erwähnte Instrumentarium des Denkmalbereichs an, der begrifflich auch in den Gesetzen anderer Bundesländer, wenn auch verschiedentlich unter anderem Namen, verankert ist.² Laut Definition in § 2, Absatz 3 sind Denkmal-

1 *Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt*, in: Basic Texts of the 1972 World Heritage Convention, Paris 2005; zur Pufferzone siehe die Artikel 103–107 (ebd., S. 57). Neuerlicher Abdruck der *Richtlinien* in: Welterbe-Manual, Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Bonn 2006; siehe auch www.whc.unesco.org/documents/publi_basictexts_en.pdf (letzter Zugriff 29.05.2008).

2 Als „Denkmalzone“ in Rheinland-Pfalz, „Denkmalschutzgebiet“ in Saarland und Sachsen, als „Denkmalbereich“ jedoch auch in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Auf



Abb. / Fig. 1. Aachen, Katschhof.

bereiche „Mehrheiten von baulichen Anlagen, und zwar auch dann, wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage“ ein Baudenkmal ist:

„Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist.“

Für die Bestimmungen der Durchführungsrichtlinien zu Pufferzonen ist jedoch § 5 des Denkmalschutzgesetzes NW interessant. Er regelt die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen, die demnach durch eine Satzung der Gemeinde unter Schutz gestellt werden können (Absatz 1):

„In der Satzung ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen (gemäß § 9) erlaubnispflichtig sind. Es ist anzugeben, aus welchen Gründen das Gebiet als Denkmalbereich festgesetzt wird. Dabei sollen Pläne oder zeichnerische, photographische oder photogrammetrische Darstellungen der zu schützenden Silhouette, der baulichen Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) beigelegt werden. Der Plan oder die Darstellung ist zum Bestandteil der Satzung zu erklären“ (Absatz 2).

Vergleicht man diese Festsetzungen mit jenen der *Richtlinien*, so sind sie nahezu deckungsgleich – ein gewichtiges Argument für die wiederholt artikulierte Forderung, für die Weltkulturerbe auf nordrhein-westfälischem Gebiet das Denkmalschutzgesetz anzuwenden und Denkmalbereiche auszuweisen, um ihren wirksamen Umgebungsschutz zu gewährleisten.³

Diese Forderung basiert freilich auf einer langjährigen und positiven Erfahrung im Umgang mit Denkmalbereichen – zumindest im rheinischen Teil des Landes, wie die bereits Ende 1994 ausgewiesenen 81 Denkmalbereiche belegen.⁴ Auch ist

eine derartige Forderung durchaus im Sinne einer präventiven Denkmalpflege zu verstehen, weil durch die Ausweisung von Denkmalbereichen Konfliktsituationen vermieden werden können, die in der Regel wie auch immer geartete Versäumnisse aufzeigen. Von Fall zu Fall können letztere durchaus auch positive Nebeneffekte haben, wie das Beispiel des Aachener Doms zeigt: Wie bereits erwähnt, wurde der Dom zu einem Zeitpunkt aufgenommen, als Pufferzonen noch nicht erforderlich waren. Die Position 3 der Welteerbeiste enthält allerdings nur das Gebäude des Doms mit dem Domschatz (und der Schatzkammer), wie bei den Diskussionen um die Absicht der Stadt, das im Katschhof unmittelbar südwestlich an das Alte Rathaus anschließende Gebäude der Stadtverwaltung (Abb. 1) durch einen Neubau zu ersetzen, einmal mehr deutlich geworden ist.⁵ Katschhof und Altes Rathaus sind bekanntlich Bestandteile der – inzwischen archäologisch gesicherten und dokumentierten – karolingischen Pfalzanlage, von der aber nur die Pfalzkapelle zum Weltkulturerbe Dom gehört. Wenn dank intensiver Bemühungen aller an Denkmalschutz und -pflege in Nordrhein-

„Gesamtanlagen“ und/oder „Ensembles“ könnte unter Umständen ebenfalls zurückgegriffen werden. Vgl. hierzu das Denkmalschutzgesetz NW, in: Denkmalschutzgesetz, 2. Auflage, neu bearbeitet von Wolfgang Eberl und Rudolf Kleeberg, Bonn 1997, S. 87–94, die Artikel zum „Denkmalbereich“ S. 87f.

3 Siehe Christoph MACHAT, Die Siedlungen des „Welterbes Zollverein“, in: Denkmalpflege im Rheinland, XXII. Jg., 2005, S. 107–111. Diese Forderung, den Umgebungsschutz der Denkmalbereiche zu überprüfen und gegebenenfalls über das jeweilige Denkmalschutzgesetz rechtlich abzusichern, gilt sinngemäß für alle deutschen Weltkulturerbe.

4 Vgl. Denkmalbereiche im Rheinland, Köln – Bonn 1996. Das Denkmalschutzgesetz NW wurde am 11. März 1980 verabschiedet.

5 Geplant war ein im Vergleich zu dem Verwaltungsbau der 1960er Jahre weitaus geräumigerer Neubau zur Aufnahme des „Bauhaus Europa“.

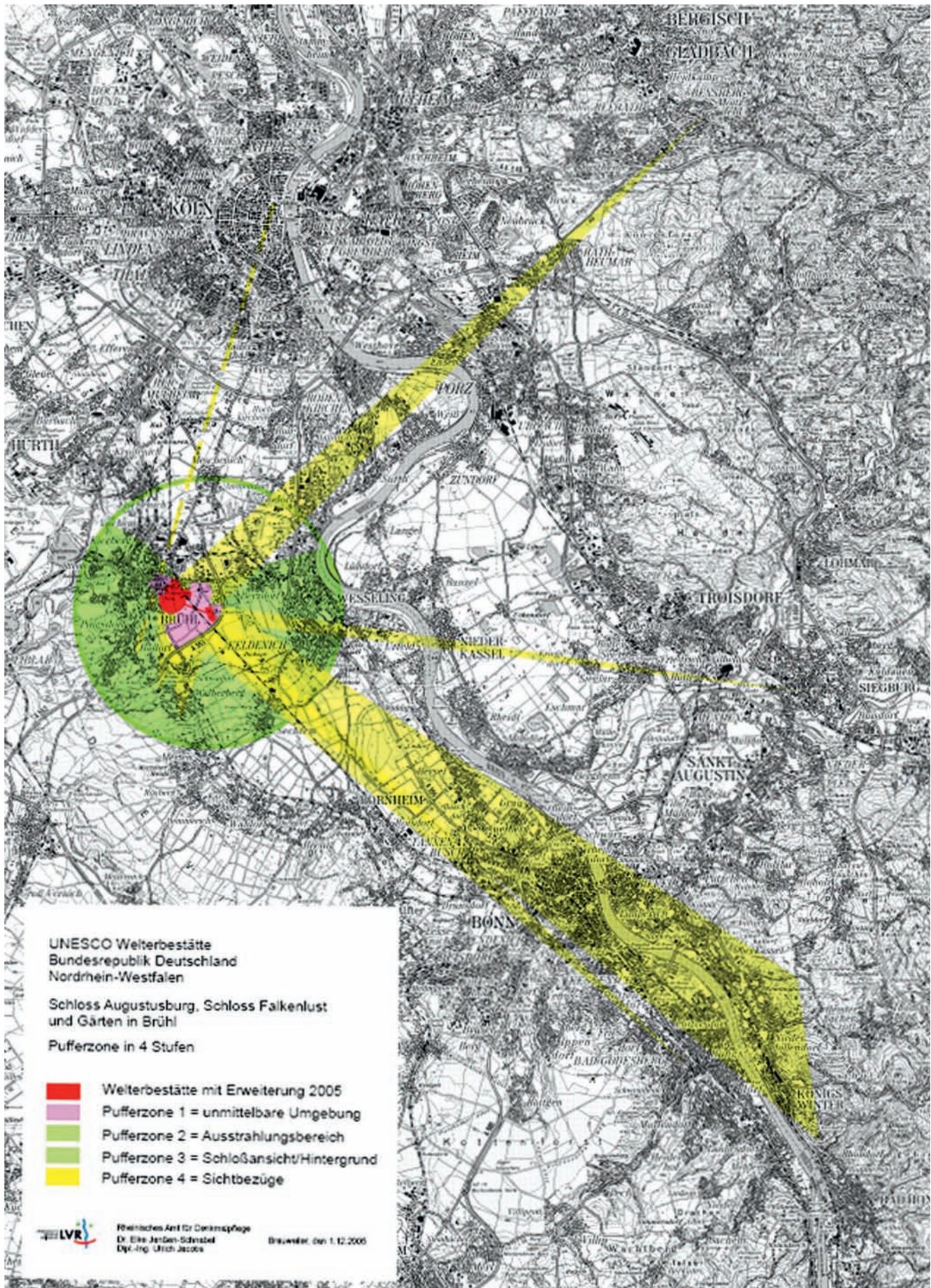


Abb. 2. Brühl, Schloss Augustusburg, Schloss Falkenlust und Gärten: Pufferzone in 4 Stufen (2006).

Fig. 2. Augustusburg Palace, Falkenlust Palace and gardens: four levels of buffer zones (2006).



Abb. 3. Köln, Hochhausplanung für Deutz.

Fig. 3. Plans for high-rise construction in Deutz.

Westfalen beteiligten Behörden wie auch von ICOMOS Deutschland die Neubauplanung an jener Stelle nicht weiter verfolgt wird, besteht gleichwohl Einvernehmen darin, nicht allein einen Denkmalsbereich für das historische Stadtzentrum von Aachen auszuarbeiten und auszuweisen, sondern auch die Erweiterung der Position Dom um das gesamte Areal der karolingischen Pfalzanlage vorzubereiten.⁶ Diese Erweiterung ist allein schon für den Schutz des Doms überfällig. Sie kann sich auch auf Artikel 100 der *Richtlinien* berufen, wonach die Grenzen für einen effektiven Schutz um ein nach den Kriterien (i) bis (vi) nominiertes (Kultur-)Denkmal so gezogen werden sollen, dass sie alljene Bereiche und Charakteristika umfassen, die sowohl einen direkten und konkret fassbaren Ausdruck der außergewöhnlichen, weltweiten Bedeutung der Stätte darstellen als auch die Möglichkeit bieten, diese Bedeutung zu untermauern und zu deren Verständnis beizutragen.⁷

Die Durchführungsrichtlinien enthalten keinen Artikel über die Vorgehensweise bei Welterbestätten, die vor 1980 beziehungsweise ohne ausgewiesene Pufferzone in die Welterbeliste aufgenommen wurden. Das Kapitel über *Periodic Monitoring*, die periodische Berichterstattung der Unterzeichnerstaaten zum Erhaltungszustand ihrer jeweiligen Weltkulturerbe, fordert allerdings unter *II.2 Darlegung der herausragenden weltweiten Bedeutung* dazu auf, die Grenzziehung um Welterbestätten und Pufferzone auf ihre Eignung hin zu überprüfen sowie Schutz und Pflege der herausragenden weltweiten Bedeutung der Stätte zu

gewährleisten. Diesbezüglich wäre eine Neufestlegung oder Erweiterung der Grenzziehung in Betracht zu ziehen.⁸ Vor diesem Hintergrund haben Landschaftsverband Rheinland und Rheinisches Amt für Denkmalpflege für die Brühler Schlösser und Parkanlagen von Augustsburg und Falkenlust bereits Ende 2005 ein ausführliches Gutachten zur Ausweisung einer Pufferzone ausgearbeitet, um künftige Konflikte zu vermeiden und planerische Sicherheit zu schaffen.⁹ Als Ergebnis liegt der – leider noch nicht umgesetzte – Vorschlag einer vierfach gestaffelten Pufferzone vor (Abb. 2), wobei die enge Pufferzone 1 die unmittelbare Umgebung von Schloss Augustsburg mit den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden und dem Stadtkern im Norden defi-

6 Der Denkmalsbereich für die Aachener Altstadt wird vom Verlauf des inneren Stadtmauerings begrenzt werden, ergänzt durch die historisch belegbaren und auch heute noch nachvollziehbaren Sichtachsen zu den umgebenden Hügeln. Er wurde in Zusammenarbeit zwischen Landschaftsverband Rheinland/Rheinisches Amt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Aachen auf der Grundlage der *Richtlinien* zur Durchführung der Welterbekonvention der UNESCO ausgearbeitet.

7 Basic Texts, 2005, S. 57.

8 Basic Texts, 2005, S. 165, dritter Absatz.

9 Elke JANSSEN-SCHNABEL, Weltkulturerbe „Schlösser Augustsburg und Falkenlust in Brühl“, Gutachten zur Festlegung einer Pufferzone, Brauweiler 1. Dezember 2005, auf der Grundlage einer Erarbeitung von Astrid Bonewitz im August 2005 (Ms., unveröffentlicht, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Brauweiler).



Abb. 4. Köln, Dom mit Wallraf-Richartz-Museum (links) und Hohenzollernbrücke (rechts), Ansicht vom Deutzer Rheinufer.

Fig. 4. Cathedral with Wallraf Richartz Museum (left) and Hohenzollern Bridge (right), view from the Deutz bank of the Rhine.

niert und über zwei Denkmalsbereiche adäquat geschützt wäre. Pufferzone 2 umfasst Schloss Falkenlust in einem Umkreis von 3,5 km Radius, Pufferzone 3 die weiträumige Umgebung des gesamten Schloss- und Parkareals und Pufferzone 4 die historisch belegten Sichtachsen zu Kölner Dom, Schloss Bensberg, Abtei Siegburg und Siebengebirge sowie jene bewusst angelegte von Schloss Augustusburg zur Schallenburg. Der Schutz dieser Pufferzonen wäre durch eine Übernahme in die Festsetzung von Landesentwicklungs-, Gebietsentwicklungs- und Flächennutzungsplänen gesichert. Darüber hinaus enthält das Gutachten den Vorschlag, die Grenzziehung zum Schutz der Welterbestätten zu erweitern und die ehemals dem Franziskanerkloster zugehörige Kirche (die heutige Hofkirche), den Bahnhof am Schloss von 1844 und den ehemaligen „Brühler Pavillon“ (heute Max-Ernst-Museum) einzubeziehen.

Beanstandungen oder Forderungen seitens ICOMOS oder UNESCO bei der Aufnahme der Brühler Schlösser (1984) bezüglich der fehlenden Pufferzone sind nicht bekannt. Anders verhält es sich beim Kölner Dom, für dessen Nominierung der Repräsentant von ICOMOS eigenhändig eine, wenn auch kleine, Pufferzone in die Grundkarte einzeichnete (Januar 1996) und diese dann dem Büro des Welterbekomitees vorlegte (Juni 1996).¹⁰ Das Welterbekomitee folgte diesem Vorschlag und forderte bei der Aufnahme des Doms die verbindliche Ausweisung der Pufferzone. Dieser Aufforderung ist die Stadtverwaltung, und in diesem Fall der Stadtkonservator, nie nachgekommen, weil zum einen die Meinung vorherrschte, der Dom schütze sich von selbst und bedürfe keiner Schutzzone, und zum anderen das Instrument Denkmalsbereich seit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes 1980 noch nie angewendet worden war.¹¹ In Kenntnis dieses Sachverhalts arbeitete der Ortsverband Köln des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz 1999 in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Köln einen Vorschlag für eine Pufferzone aus, der weiträumig die Kölner Altstadt und den zugehörigen historischen Bereich auf der Deutzer Seite umfasst und auch die historischen Sichtachsen – etwa zum Bensberger Schloss und nach Brühl – einbezieht. Ungeachtet dessen lobte die Stadt ebenfalls 1999 einen Architektenwettbewerb für die Neugestaltung der Kölner Messe einschließlich des Bahnhofs Deutz aus,¹² nachdem bereits 1993 öffentliche Diskussionen und Machbarkeitsstudien

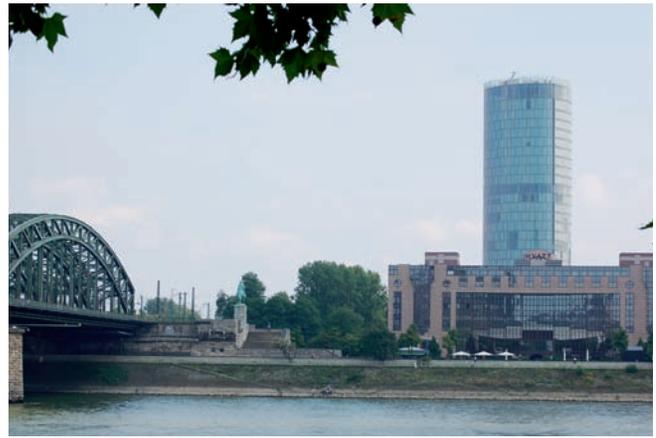


Abb. 5. Köln-Deutz, LVR-Turm.

Fig. 5. LVR Tower.

über mögliche Hochhausstandorte angeregt worden waren. Der 2001 vergebene erste Preis des Wettbewerbs sah fünf Hochhäuser von 100–130 m Höhe auf der Deutzer Seite vor und wurde über die Bebauungspläne Nr. 68450/0 und 67459/02 im Jahre 2003 vom Stadtrat abgesegnet, entgegen aller fachlichen Einwände des Rheinischen Vereins, des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege und von ICOMOS Deutschland (Abb. 3).¹³ Zwischenzeitlich hatte der Landschaftsverband Rheinland (LVR) für sein geplantes Hochhaus – geringfügig südlich der West-Ost-Achse des Doms auf der Deutzer Seite und sehr nah am Rheinufer gelegen (Abb. 4) – bereits die Fundamente gießen und die ersten fünf Obergeschosse fertigstellen lassen. Während der als Folge des Stadtratsbeschlusses zu den Bebauungsplänen entfachten öffentlichen Diskussion waren die Äußerungen von Oberbürgermeister Schramma, der LVR-Turm werde „so oder so“ gebaut werden, bezeichnend, und auch das Kolloquium des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS im Herbst 2003 vermochte den Stadtrat keineswegs von seinen Beschlüssen abzubringen. Erst die Entscheidung des Welterbekomitees auf seiner Sitzung in Südafrika Juni 2004, den Dom auf die „Rote Liste“ des gefährdeten Welterbes zu setzen,¹⁴ führte allmählich zu einem Umdenkungsprozess, allerdings ohne die Fertigstellung des LVR-Turms zu verhindern (Abb. 5).¹⁵ Weiterer Druck über die UNESCO und das zuständige Ministerium für Wohnen

10 Abgrenzung im Westen Marzellenstraße und Domhotel, im Süden Domplatte bis Rheinufer, im Norden/Nordosten die äußeren Bahnhofsflechter und im Osten ein Stück der Hohenzollernbrücke.

11 Mit der Begründung des Stadtkonservators, dass nach erfolgreicher Ausweisung einer großen Zahl von Erhaltungssatzungen nach § 39 h Bundesbaugesetz im Jahre 1989 kein Entgegenkommen seitens des Stadtrats für vergleichbare Denkmalsbereichssatzungen zu erwarten sei.

12 Der Bahnhof Deutz ist ein eingetragenes Baudenkmal, das in der Verlängerung der Hohenzollernbrücke auf der Längsachse des Doms liegt.

13 Der Preis ging an JSWD, Architekten + Planer, Köln.

14 Nicht weniger bezeichnend war der Kommentar auf der Titelseite des Kölner Express am Tag des Sitzungsbeginns – sinngemäß: „Jetzt entscheiden sogar die Afrikaner über unseren Dom“.

15 Entsprechend der Projektplanung beträgt seine Höhe 103 m, obwohl während der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, das Rheinische Amt für Denkmalpflege – selbst eine Behörde des LVR! –, eine Höhenbegrenzung auf 60 m (in Anlehnung an das benachbarte Lufthansahochhaus) gefordert hatte.

und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat schließlich Ende 2005 den Stadtrat dazu bewogen, sich von der Hochhausplanung zu verabschieden. Nachdem der Dom 2006 von der „Roten Liste“ gestrichen worden war, wurden seitens des Stadtrats und des Stadtplanungsamts verschiedene Vorschläge für die Ausweisung einer Pufferzone zwar gemacht, ohne aber den bereits ausgearbeiteten, mit Denkmalamt und ICOMOS abgestimmten Vorschlag des Rheinischen Vereins ernsthaft in Erwägung zu ziehen oder zumindest gemeinsam darüber zu beraten. Die Ausweisung der Pufferzone steht damit immer noch aus.

Solche Widerstände gegen eine weiträumige und damit großflächige Umgrenzung einer verbindlich festgelegten Schutzzone, sei es nun als Denkmalbereich oder auch nicht, gehen offensichtlich auf die Befürchtung von Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung zurück, damit die langfristige bauliche Entwicklung des Gebiets zu behindern, wenn nicht gar zu verhindern. Dem kann freilich entgegengehalten werden, dass die Pufferzone dem „strengen“ Schutz der Welterbestätte nicht unterliegt und darüber hinaus die Satzung einschließlich Art und Umfang der erforderlichen Schutzbestimmungen (analog den Denkmalbereichen) von der Gemeinde selbst erarbeitet und festgelegt wird. Vor diesem Hintergrund, aber auch aus gegebenem Anlass, versucht das Rheinische Amt für Denkmalpflege seit geraumer Zeit, für die Pufferzone des 2001 in die Welterbeliste aufgenommenen „Industriekomplexes Zeche Zollverein“ in Essen (Abb. 6) einen Denkmalbereich ausarbeiten und ausweisen zu lassen. Der ursprünglichen Intention des bereits 1999 bei der UNESCO eingereichten Antrags, den gesamten Bereich der innerhalb des Essener

Stadtbezirks VI mit den Stadtteilen Katernberg, Stoppenberg und Schonnebeck liegenden „Denkmal-Landschaft von Weltrang im Herzen Europas“ schützen zu wollen,¹⁶ mochten weder ICOMOS noch das Welterbekomitee folgen. Geschützt ist bekanntlich nur das Gebiet von Schacht 12 (mit den Schächten 1, 2 und 8, Kohlenwäsche und Kokerei), während alle übrigen Zechanlagen wie auch die Siedlungen in eine bislang nur so genannte „Pufferzone“ verbannt wurden, deren Grenzziehung den Stadtbezirk VI umfasst. Eine Definition und rechtliche Festlegung dieser „Pufferzone“ samt Satzung ist freilich noch nicht erfolgt. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, die gesamte anhand der erhaltenen Siedlungen nachvollziehbare Entwicklung des Arbeitersiedlungsbaus (Abb. 7) von den Anfängen der Konsolidierung der Zeche 1847 bis in die 1950er Jahre hinein, aber auch die Einrichtungen der Werksfürsorge, des hauptsächlich zechenbedingten Verkehrs sowie die privaten Geschäftsbereiche und kommunalen Einrichtungen vorstellen zu wollen, welche sämtliche Entwicklungsphasen von der agrarisch geprägten zur industriellen Stadtlandschaft dokumentieren.¹⁷ Sie sind auch heute noch vor Ort ablesbar und damit eine einzigartige Dokumentation, bei-

16 Vgl. Zeche Zollverein in Essen, Eine Denkmal-Landschaft von Weltrang im Herzen Europas, Denkschrift und Antrag zur Aufnahme in die UNESCO-Liste des Welt-Kulturerbes, Essen 1999 (Ms., unveröffentlicht, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Brauweiler).

17 Vgl. dazu die ausführliche Darstellung in Christoph MACHAT, Die industrielle Stadtlandschaft Zollverein, in: Zeche und Kokerei Zollverein, Das Weltkulturerbe, Worms 2006, S. 77–86.

Abb. 6. Essen, Industriekomplex Zeche Zollverein, Schacht XII.

Fig. 6. Zeche Zollverein industrial complex, shaft XII.





Abb. 7. Essen, Siedlung Meerbruchstraße.

Fig. 7. Meerbruchstrasse housing development.

spielhaft für die Montanindustrie und als „Ausschnitt“ zweifellos stellvertretend für das gesamte Ruhrgebiet.

Die Erhaltung dieser industriellen Stadtlandschaft ist mit dem Welterbestatus von Zollverein höchstens in Teilen geleistet, denn die „Pufferzone“ des Welterbes ist weiterhin Eingriffen und Verlusten ausgesetzt. Gerade in jüngster Zeit sind entstellende Umbauten wie in der Schalker Straße (Abb. 8), einer der ältesten Siedlungen Zollvereins, zu beobachten, die den historischen Wert dieser Wohn- und Lebensform zerstören. Diese Siedlung ist freilich nicht in der Denkmalliste der Stadt Essen enthalten. In der Denkmalliste fehlen auch die kleinen Bergarbeiterhäuser vom Ende des 19. Jahrhunderts an der Kapitelwiese, die südlich direkt an das Weltkulturerbe angrenzen und seit dem Bau der Straßenbahnhaltestelle Zollverein Süd völlig frei stehen, allerdings durch großflächige Werbetafeln verunstaltet. Manch qualitativ volles Haus der auf private Kaufleute zurückgehenden gründerzeitlichen Bebauung ist durch langanhaltenden Leerstand in seiner Existenz bedroht oder wie das städtebaulich wichtige Haus an der Ecke Gelsenkirchener/Ückendorfer Straße bereits abgerissen worden; diese Bebauung ist zwar nicht als denkmalwert einzustufen, jedoch bereichsprägend und als erhaltenswerte Bausubstanz ein wichtiger Bestandteil des Denkmalbereichs. Aber auch in rechtskräftig in die Denkmalliste eingetragenen Siedlungen wie der des Pestalozzidorfs Neuhof wurden inzwischen Haushälften der charakteristischen zweiteiligen Siedlungshäuser durch falsch verstandene Modernisierungswut vollkommen entstellt beziehungsweise erneuert. Solche Eingriffe können nicht auf fehlende Information der betroffenen Bewohner des Stadtteils geschoben werden, denn entlang der Route „Industrielle Kul-

turlandschaft Zollverein“¹⁸ können Bewohner wie Besucher des Essener Stadtbezirks VI unter Anleitung von 28 jeweils vor Ort angebrachten Tafeln mit historischen Fotos und ausführlichen, erklärenden Texten die gesamte Geschichte von Zollverein und seinem prägenden Einfluss auf die bauliche Entwicklung des Stadtgebiets erwandern und erleben. Diese Präsentation vor Ort findet ihre Ergänzung durch die im Auftrag der Geschichtswerkstatt Zeche Zollverein e. V. und der Denkmalbehörde der Stadt Essen von Joachim Großmann erarbeiteten „Wanderungen durch Zollverein“.¹⁹

Um künftig störende Eingriffe zu vermeiden, ist aus der Sicht der Denkmalpflege für die gesamte „Pufferzone“, das heißt für den Essener Stadtbezirk VI, trotz der großen Ausdehnung die Erarbeitung, Begründung und Ausweisung eines Denkmalbereichs im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW erforderlich. Die bereits in den Antragsunterlagen ausführlich dargestellte und fachlich begründete Bedeutung der Kulturlandschaft Zollverein kann nicht einfach ad acta gelegt werden, nur weil bei der Bewertung der Nominierung durch ICOMOS und die UNESCO die Entwicklung der Siedlungsstruktur (vielleicht im internationalen Vergleich) als nicht von „weltweiter Bedeutung“ eingestuft wurde. Die überregionale, ja nationale Bedeutung der industriellen Stadtlandschaft Zollverein bleibt aus fachlicher Sicht eine Tatsache, deren sich die Entschei-

18 Diese Route ist ein Teil der seit 1995 im Ruhrgebiet aufgebauten „Route der Industriekultur“.

19 Joachim GROSSMANN, Wanderungen durch Zollverein, Das Bergwerk und seine industrielle Landschaft, Essen 1999.



Abb. / Fig. 8. Essen, Schalker Straße.

Träger, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Essen, bewusst sein müssen. Erst mit einer entsprechenden Satzung in puncto Denkmalsbereich sind letztendlich der langfristige Schutz und die Pflege des Welterbes Zollverein gewährleistet.

World Cultural Heritage and the Protection of the Surroundings of Sites – The Designation of Buffer Zones

Since proclamation of the first revised version of the guidelines for implementing the UNESCO World Heritage Convention in 1980, proof of effective protection of a site's surroundings – a so-called buffer zone – is required for every new nomination to the World Heritage List. However, this zone was not established for subsequent nominations such as the World Cultural Heritage sites in North Rhine-Westphalia (Brühl in 1984, Cologne Cathedral in 1996), creating a situation that led among other things to the widely known conflict concerning Cologne Cathedral and the city's plans for a high-rise building. In order to avoid future conflicts it is urgently recommended that protective zones be established for all German World Cultural Heritage sites in accordance with the goals of preventive conservation. Designation of this zone should make use of the planning tool of the "monument area", as it is established for instance in the Monument Protection Law of North Rhine-Westphalia. Such zones are being prepared for Aachen, Brühl and Cologne; this is also urgently needed for long-term protection of the World Cultural Heritage site in Essen, the Zollverein Coal Mine Industrial Complex.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Basic Texts of the 1972 World Heritage Convention, Paris 2005.
 Denkmalsbereiche im Rheinland (Arbeitsheft der rheinischen Denkmalpflege 49), Köln – Bonn 1996.
 Denkmalschutzgesetz, 2. Auflage, neu bearbeitet von Wolfgang Eberl und Rudolf Kleeberg (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 54), Bonn 1997.
 Joachim GROSSMANN, Wanderungen durch Zollverein. Das Bergwerk und seine industrielle Landschaft, Essen 1999.
 Elke JANSSEN-SCHNABEL, Weltkulturerbe „Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl“. Gutachten zur Festlegung einer Pufferzone, Brauweiler 1. Dezember 2005, auf der Grundlage einer Erarbeitung von Astrid Bonewitz im August 2005 (Ms., unveröffentlicht, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Brauweiler).
 Christoph MACHAT, Die Siedlungen des „Welterbes Zollverein“, in: Denkmalpflege im Rheinland, XXII. Jg., 2005, S. 107–111.
 Christoph MACHAT, Die industrielle Stadtlandschaft Zollverein, in: Zeche und Kokerei Zollverein. Das Weltkulturerbe (Arbeitsheft der Rheinischen Denkmalpflege 70), Worms 2006, S. 77–86.
 Welterbe-Manual, Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Bonn 2006.
 Zeche Zollverein in Essen. Eine Denkmal-Landschaft von Weltrang im Herzen Europas. Denkschrift und Antrag zur Aufnahme in die UNESCO-Liste des Welt-Kulturerbes, Essen 1999 (Ms., unveröffentlicht, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Brauweiler).
www.whc.unesco.org/documents/publi_basictexts_en.pdf (letzter Zugriff 29.05.2008)

Abbildungsnachweis / Photo credits

Abb. 1, 4, 5, 7: Christoph Machat; Abb. 2, 6, 8: Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Brauweiler; Abb. 3: Stadt Köln, Stadtplanungsamt.